

Gebührenordnung der KV Berlin für besonders aufwändige Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Nr. 7a der Satzung der KV Berlin

Teil A

I. Für die nachstehenden Verwaltungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. 1	Ausfallgebühr für die vergebliche Anberaumung eines vom Arzt kurzfristig oder nicht abgesagten Kolloquiums oder einer Prüfung oder einer Beratung als Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung Auf Antrag kann der Vorstand von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn die Nichtteilnahme bzw. die nicht rechtzeitige Absage schuldlos erfolgte.	150,00 €
Nr. 2	Bearbeitung von Vorgängen bzw. Mehraufwand bei der Kontenverwaltung, welcher im Zusammenhang mit Abtretungen und Pfändungen von Honoraransprüchen an Dritte oder durch Dritte steht, bei mehr als zwei Abtretungen und/oder Pfändungen pro Quartal	25,00 €
Nr. 3	Abwicklung von Schadensersatzforderungen und Erstattungsansprüchen der Krankenkassen gegenüber den an der vertragsärztlichen Versorgung eilnehmenden Ärzten (außerhalb der Wirtschaftlichkeitsprüfung)	1% der Rückzahlungssumme
Nr. 4	Gebühr für die Fertigung von Kopien aus Verwaltungsakten auf besonderen Wunsch des Arztes/Psychotherapeuten bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten	pro Kopie 0,50 €
Nr. 5	Durchführung von Prüfungen, Kolloquien, Einweisungen in den ÄBD etc, die nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls notwendig werden und einen überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand seitens der KV-Gremien erfordern	Erstattung der Sitzungsgelder
Nr. 6	Bearbeitungsgebühr für die Erstellung eines zusätzlichen Honorarfestsetzungsbescheids auf besonderen Wunsch des Arztes / Psychotherapeuten je Quartal, zusätzlich wird eine Gebühr für Fertigung von Kopien, Ausdrucken etc. je Seite erhoben.	12,00 € 0,50 €
Nr. 7	Bearbeitungsgebühr für trotz wiederholter Erinnerung nicht begründete oder offensichtlich unsinnige Widersprüche je Widerspruch	100,00 €
Nr. 8	Bearbeitungsgebühr für die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V bei Vorlage von Einzelfortbildungsnachweisen anstelle eines Fortbildungszertifikates der zuständigen Kammer je Einzelfortbildungsnachweis	5,00 €

II. Kostenpflichtig ist der Arzt/Psychotherapeut, der den Verwaltungsmehraufwand verursacht hat. Gemeinschaftspraxen, MVZ und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V haften gesamtschuldnerisch. Eine Verrechnung mit Honoraransprüchen ist zulässig. Die Gebühren werden durch Bescheid, gegenüber zahlungswilligen Dritten durch Rechnung festgesetzt.

Berlin, den 15.12.2005, 29.06.2006, 24.08.2006, 07.06.2007, 14.02.2008, 12.02.2009
gez. Dr. Menzel